

Radgasse 3
CH-8005 Zürich

Telefon 043 366 66 60

info@storen-vsr.ch
www.storen-vsr.ch

MWST-Nr. CHE-103.637.826

STATUTEN

- Art. 1 Name, Sitz und Dauer
- Art. 2 Zweck des Verbands
- Art. 3 Mitglieder
 - 3.1 *Arten*
 - 3.2 *Erwerb der Mitgliedschaft*
 - 3.3 *Erlöschen der Mitgliedschaft*
- Art. 4 Organe
- Art. 5 Die Generalversammlung
- Art. 6 Vorstand
- Art. 7 Geschäftsstelle
- Art. 8 Kommissionen
- Art. 9 Regionale Vereinigungen
- Art. 10 Kontrollstelle
- Art. 11 Beiträge / Finanzen
- Art. 12 Auflösung des Verbandes
- Art. 13 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Verband Sonnenschutz und Storentechnik Schweiz (VSR)“ in der Folge auch „VSR“ und „Verband“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Der Verband ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

1. Volkswirtschaftliche, sozial- und handelspolitische, rechtliche, betriebswirtschaftliche und allgemeine Fragen sowie ähnliche Aufgaben, welche den Interessenkreis eines Berufsverbandes betreffen
2. Förderung der technischen Entwicklung in der Branche
3. Förderung der Berufs- und Weiterbildung
4. Behandlung von Problemen des Umweltschutzes und der Betriebssicherheit
5. Zusammenarbeit mit Behörden sowie verwandten Organisationen im In- und Ausland
6. Pflege der persönlichen Beziehungen und Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder

Art. 3 Mitglieder

3.1 Arten

Firmenmitglieder

Firmen, welche in der Schweiz Sonnen- und/oder Wetterschutzsysteme bzw. Komponenten herstellen, vertreiben und/oder anbieten sowie Firmen, welche auf diesem Gebiet planend oder beratend tätig sind, können die Firmenmitgliedschaft beim VSR erwerben. Ein Handelsregistereintrag ist erforderlich.

Regionale Branchenverbände

Die Mitgliedschaft kann von der Generalversammlung auch einzelnen regionalen Branchenverbänden verliehen werden. Deren Stimmrecht und Beitragspflicht wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes geregelt.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft des VSR wird Personen zuerkannt, die sich grosse Verdienste um den Verband oder um die Branche erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben kein Stimmrecht und sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Persönliche Mitglieder

Mit dem VSR verbundene Personen können beim Übergang in den Ruhestand zu einem symbolischen Mitgliederbeitrag um die persönliche Mitgliedschaft nachsuchen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 3.2. Persönliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen den Verband materiell, personell und/oder finanziell. Details werden in einer Vereinbarung geregelt und vom Vorstand verabschiedet. Fördermitglieder ohne ordentliche Verbandsmitgliedschaft werden zu allen Veranstaltungen des VSR, namentlich zur Generalversammlung, eingeladen. Sie haben dort ein Mitsprache-, jedoch kein Stimmrecht.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Das Begehren um Mitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand des Verbandes zu unterbreiten, der über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuches sowie über die Festsetzung eines allfälligen Eintrittsgeldes entscheidet. Eine Ablehnung von Aufnahmegesuchen braucht gegenüber dem Gesuchsteller nicht begründet zu werden. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes steht dem Gesuchsteller binnen 20 Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung offen.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit Auflösung der Firma bzw. Aufgabe der Tätigkeit in der Schweiz. Bei Ehren- oder persönlichen Mitgliedern erlischt sie spätestens mit dem Ableben.

Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Jedes Mitglied kann vom Vorstand wegen statutenwidrigen Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied innert 20 Tagen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verband für das laufende Geschäftsjahr.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kommissionen
- die regionalen Vereinigungen
- die Kontrollstelle

Art. 5 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und zuständig für:

- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl bzw. Abberufung des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Aufnahme von regionalen Branchenverbänden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Entscheid über Rekurse bei Ablehnung eines Mitgliedschaftsgesuches oder eines Ausschlusses durch den Vorstand
- Behandlung aller Geschäfte, die vom Vorstand oder auf begründetes Begehren eines Mitgliedes zwei Monate im Voraus der Generalversammlung unterbreitet werden
- Auflösung des Verbandes

Die zur Beschlussfassung unterbreiteten Anträge des Vorstandes sind zusammen mit der Einladung mindestens zehn Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die gehörig einberufene Generalversammlung ist vorbehältlich Art. 12 immer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. In der Regel wird offen abgestimmt. Jede Firma hat eine Stimme, die sie durch einen bevollmächtigten Vertreter abgibt. Stellvertretung für ein anderes Mitglied ist gestattet.

Mindestens zehn Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen. Es gilt die Mehrheit der Stimmen.

Die schriftliche Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

Alle Mitglieder haben die rechtmässig gefassten Beschlüsse der Generalversammlung einzuhalten.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- zwei bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand legt die Zusammensetzung und die Organisation in einem separaten Reglement fest, das der Generalversammlung vorgelegt wird.

Der Vorstand beschliesst über die Tätigkeit des Verbandes und ordnet die für die Verwirklichung seiner Zwecke erforderlichen Massnahmen an.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. So ist er auch zuständig für die Gründung, Berufung und Überwachung der Kommissionen sowie das Budget.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse stets mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Präsident, Vize-Präsident und Geschäftsführer vertreten zu zweien den Verband nach Aussen; sie führen auch entsprechend Kollektivunterschrift. Für die laufenden Geschäfte kann dem Geschäftsführer Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle sowie der Geschäftsführer werden vom Vorstand ernannt. Die gegenseitigen Verpflichtungen sind in einem besonderen Vertrag geregelt.

Art. 8 Kommissionen

Die Kommissionen des VSR haben die Aufgabe, als Träger der fachlichen Gemeinschaftsarbeit zu wirken und den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt der Branche auf den ihnen zugewiesenen Gebieten zu fördern. Wirkungskreis und Geschäftsordnung der Kommissionen richten sich nach dem „Reglement für die Kommissionen des VSR“. Der Vorstand übt die Aufsicht über die Kommissionen aus.

Art. 9 Regionale Vereinigungen

Der VSR kann regionale Verbände bilden. Die entsprechenden Reglemente werden vom Vorstand erarbeitet und verabschiedet.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Revisoren aus ihrer Mitte. Wiederwahl ist zulässig. Für eine angemessene Rotation ist Sorge zu tragen. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 11 Beiträge / Finanzen

Firmenmitglieder, regionale Branchenverbände und persönliche Mitglieder haben Beiträge an den Verband zu leisten.

Diese unterteilen sich in

- a) einen Grundbeitrag
- b) Kostenbeteiligungen für die vom Verband erbrachten Dienstleistungen abgestuft nach Anzahl bzw. Lohnsumme der Beschäftigten

Die Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede über die zuletzt genehmigten Mitgliederbeiträge gehende Haftung der Verbandsmitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung.

Ein solcher Beschluss kann nur in einer Generalversammlung gefasst werden, in welcher mindestens drei Viertel der Firmenstimmen anwesend oder vertreten sind. Er bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Firmenstimmen.

Sollten in einer ersten Generalversammlung nicht drei Viertel aller Firmenstimmen anwesend oder vertreten sein, hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Beschluss über Auflösung des Verbandes gefasst werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel Firmenstimmen anwesend oder vertreten sind. Auch in diesem Falle bedarf der Beschluss zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Firmenstimmen des Verbandes.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung.

Art. 13 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, 1. Januar 2023